



Stadt
Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Städterverwaltung - FB:30 41050 Mönchengladbach

Fachbereich Recht
Rathaus Rheydt Eingang G
Harmoniestraße 25 (Sparkasse)

Dr. Lothar Gutsche

Auskunft erteilt Herr Dr. Rhein
Zimmer 212
Telefon 0 21 61/25-8100
Telefax 0 21 61/25-8119
Sprechzeiten:
die und do 08.30 Uhr – 12.30 Uhr

und nach Terminvereinbarung.

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

30/Rh

26. November 2018

Betreff: steuerliche Untersuchungen der Stadt Mönchengladbach 2015 vor Gründung der mags AöR [#26555]

Aktenzeichen LDI 209.2.3.2-3064/18

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag vom 12.04.2018 auf Zugang zu Unterlagen zur steuerlichen Untersuchung 2015 vor Gründung der MAGS AöR über das Portal www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Dr. Gutsche,

I.

gemäß Ihrer Anfrage bei „fragdenstaat“ vom 12.04.2018 wurde mit Vorlagen-Nr. 831/IX vom 07.05.2015 am 17.06.2015 dem Rat der Stadt Mönchengladbach ein Sachstandsbericht zum „Kompetenzzentrum Sauberkeit“ zur Kenntnis gegeben. Darin enthalten war die Vorgabe an die „Projektgruppe Saubere Stadt“, die damals geplante Organisationsform AöR „weiteren steuerrechtlichen Untersuchungen“ zuzuführen.

Dabei sollten durch externe Beratung u. a. zu untersuchen sein:

- umsatzsteuerliche Optionen
- ertragssteuerliche Optionen
- gewerbsteuerliche Optionen
- gründerwerbssteuerliche Optionen.

Außerdem wurde die Vorgabe formuliert, dass zur Absicherung der Ergebnisse eine „verbindliche Auskunft der Finanzbehörden“ einzuholen sei. Insbesondere sollte geklärt werden, ob „mögliche Verluste einer AöR mit Gewinnen der GEM steuerlich verrechnet werden können“ und wie „verdeckte Gewinnausschüttungen an die Stadt“ vermieden werden können. Auf Basis dieser Informationen sollte in der Satzung der zu gründenden AöR der Zweck der AöR so formuliert werden, dass aus steuerlicher Sicht „die optimale Lösung für die Stadt“ gefunden werden kann.

Das Verwaltungsgebäude ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen: Haltestelle Marienplatz

www.moenchengladbach.de
Recht@moenchengladbach.de

Konten der Stadtkasse Mönchengladbach
Städtsparkasse Mönchengladbach
(BLZ 310 500 00) Konto-Nr. 66 001
IBAN DE 20 310 500 00 0000 66001
SWIFT BIC MGLSDE33
und bei anderen Banken am Ort

Auf Basis ihrer vorstehenden Ausführungen bitten Sie um Beantwortung folgender 10 Fragen:

1. Haben diese „steuerrechtlichen Untersuchungen“ stattgefunden?
2. Falls ja, durch wen wurden mit welchem Auftrag diese Untersuchungen durchgeführt?
3. Wurden in dem Auftrag die beiden folgenden Handlungsoptionen betrachtet?
 - i. Auflösung der GEM und deren Integration in die zu gründende AöR oder den zu gründenden Eigenbetrieb
 - ii. Gründung einer AöR mit der GEM als angeschlossene GmbH
4. Falls die Option (i) aus Frage 3 nicht betrachtet wurde, warum war sie nicht in dem Untersuchungsauftrag enthalten?
5. Falls in dem Auftrag nur die steuerlichen Auswirkungen der Organisationsform AöR auf den städtischen Haushalt betrachtet wurde, warum wurden die steuerlichen Auswirkungen auf die Gebühren für den Bürger nicht in die Untersuchung einbezogen?
6. Welche Ergebnisse haben die Untersuchungen ergeben, hinsichtlich der
 - a) umsatzsteuerlichen Optionen
 - b) ertragssteuerlichen Optionen
 - c) gewerbesteuerlichen Optionen
 - d) gründerwerbssteuerlichen Optionen
7. Wann wurde zur Absicherung der Ergebnisse aus Frage 6 eine „verbindliche Auskunft der Finanzbehörden“ eingeholt?
8. Wie lautete die Auskunft der Finanzbehörden?
9. Wann und in welchem Umfang wurde der Rat der Stadt Mönchengladbach über die Ergebnisse der steuerrechtlichen Untersuchungen und die verbindliche Auskunft der Finanzbehörden informiert?
10. Haben sich die Ergebnisse der steuerrechtlichen Untersuchungen auf die Gestaltung der Satzung bei der zu gründenden AöR ausgewirkt, und falls ja, in welcher konkreten Form?

II.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) hat zudem noch folgende Hinweise gegeben:

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen Informationen. Der Antrag kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Kommt die öffentliche Stelle zu dem Ergebnis, dass einer der Verweigerungsgründe der §§ 6-9 IFG NRW vorliegt, muss sie die Ablehnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW begründen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW soll die Information unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Ich bitte daher um kurzfristige Mitteilung, wie Sie weiter verfahren werden bzw. es reicht aus, wenn Sie Antwort an den Antragsteller mir in Kopie zusenden. Eine Stellungnahme ist dann nicht erforderlich.

Der Landesbeauftragte hat Ihnen eine Kopie zur Information übersandt. Ferner beabsichtige er, eine Kopie meiner Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden.

III.

Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Information ist nach § 3 IFG NRW grundsätzlich alles, was an Wissen in den verpflichteten Stellen vorhanden ist und auf einem Trägermedium festgehalten ist.

Der Anspruch richtet sich nur auf diejenigen Informationen, die bei der öffentlichen Stelle „vorhanden“ sind. Der jeweilige Anspruchsgegner ist also nicht verpflichtet, sich die beantragten Informationen erst noch zu beschaffen. Eine Informationsbeschaffungspflicht oder eine Rekonstruktionspflicht der Behörde ist damit ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Informationsanspruch nicht um einen dem § 25 VwVfG NRW inhaltsgleichen Anspruch. Denn der Anspruch auf Auskunft und Beratung steht lediglich Verfahrensbeteiligten in einem Verwaltungsverfahren zu.

Vor dem Hintergrund des in § 4 Abs. 1 IFG NRW normierten Anspruchs nehme ich – nach nunmehr abgeschlossener Prüfung und unter weitgehender Zurückstellung der Frage, ob lediglich vorhandene Informationen erfragt werden – kurz wie folgt Stellung:

- zu 1. Ja.
- zu 2. Die steuerlichen Untersuchungen wurden von der Verwaltung mit Unterstützung der Anwaltskanzlei Streck Mack Schwedhelm Partnerschaft mbB, Köln auf Basis des Ratsbeschlusses durchgeführt.
- zu 3i Nein
- zu 3ii Ja.
- zu 4. Hier bitten Sie um Auskünfte zu den Motiven des Rates.
- zu 5. Die Annahme, die steuerlichen Auswirkungen auf die Gebühren wurden nicht in die Untersuchung einbezogen, ist eine Behauptung und kein Informationsbegehren. Die haushalterische Betrachtung umfasst auch die entsprechenden Gebührenhaushalte.
- zu 6a Umsatzsteuerliche Folgen aus der Aufgabenübertragung auf die AöR ergeben sich nicht, da die Übertragung nicht im Rahmen eines Leistungsaustausches erfolgt.
- zu 6b Ertragsteuerliche Folgen aus der Ausgliederung ergeben sich nicht, da keine Wirtschaftsgüter oder Beteiligungen aus einem BgA in den ertragsteuerbefreiten Bereich überführt werden. Die AöR ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts nur mit etwaigen Betrieben gewerblicher Art steuerpflichtig, § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG.
- zu 6c keine
- zu 6d keine
- zu 7. Im Rahmen der Gründung wurde keine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung eingeholt, da die Finanzverwaltung im Laufe des Jahres 2015 erklärt hatte, dass auf Grund der Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem neuen § 2b UStG keine verbindlichen Auskünfte zu diesem Steuerkomplex erteilt werden.
Im Rahmen der Übertragung der GEM Anteile in 2017 wurde eine verbindliche Auskunft beantragt, ob es durch die Übertragung der weiteren 50% Anteile zu einer ertragsteuerlichen Betriebsaufspaltung zwischen der mags und der GEM kommen würde sowie, ob es zu grunderwerbsteuerlichen Belastungen kommen würde.
- Zu 8. Das Finanzamt hat in 2017 geantwortet, dass keine Betriebsaufspaltung zustande kommt. Nach Rechtsauffassung des Finanzamtes unterliegt die Übertragung weiterer 50% der GEM Anteile jedoch der Grunderwerbsteuer.
- Zu 9. Die Ergebnisse sind in die Satzung der mags AöR eingeflossen. Eine gesonderte Berichterstattung zu den steuerlichen Erkenntnissen hat im Rat nicht stattgefunden. Dies war darin

begründet, dass keinerlei steuerliche Auswirkungen durch die Gründung der mags AöR bewirkt wurden.

Zu 10. Die Satzung basiert auf dem Grundgedanken der Aufgabenübertragung. Die Aufgabenübertragung war nach Ansicht der Verwaltung insbesondere aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht vorzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Rhein
Stadtrechtsdirektor